Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0247/20	01.07.2020

zum/zur

A0082/20
SPD-Stadtratsfraktion, Stadtrat Jens Rösler
CDU/FDP-Ratsfraktion, Wigbert Schwenke

Bezeichnung

Außengastronomie Ratskeller

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	07.07.2020
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und regionale Entwicklung	27.08.2020
Ausschuss für Umwelt und Energie	08.09.2020
Kulturausschuss	09.09.2020
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	17.09.2020
Stadtrat	08.10.2020

Zu dem in der Sitzung des Stadtrates am 19.03.2020 gestellten Antrag A0082/20 in geänderter Fassung

möchte die Stadtverwaltung nachfolgend Stellung nehmen.

1. *Der Stadtrat spricht sich dafür aus, dem jeweiligen Betreiber des Restaurants „Ratskeller“ zeitnah ab diesem Jahr auf Basis der Sondernutzungssatzung den Betrieb einer saisonalen Außengastronomie zu gestatten. Die Betriebsflächen sollen den Bereich vor dem Eingang zum Ratskeller umfassen und können die westlich anschließende Straßenverkehrsfläche einschließen. Die Durchwegung des Bereichs der Außengastronomie für Passanten, Radfahrer und die Zugänglichkeit aller Teile des Alte Marktes sind für Rettungskräfte und den Lieferverkehr zu gewährleisten. Die Begehbarkeit zum Roland, Goldener Hirsch und zum Rathaus muss gewährleistet sein.*

2. *Es ist sicherzustellen, dass die Möblierung und mögliche Abtrennung des gastronomischen Bereichs in einer hochwertigen und dem Standort optisch angemessenen Art erfolgt. Ein Gestaltungskonzept der Außengastronomie inklusive einer grafischen Darstellung ist den Ausschüssen WTR, StBV und Kultur zur Beratung vorzulegen.*

Eine Sondernutzung in Form eines Terrassenbetriebes im Bereich des Rathauses ist prinzipiell möglich.

Voraussetzung ist, dass der Betreiber einen Antrag auf Sondernutzung stellt. Dabei sollen die Größe der geplanten Fläche und der Zeitraum angegeben werden. Daraufhin erfolgt dann eine Sondernutzungserlaubnis, die mit Auflagen versehen ist. Dabei ist es wichtig, dass die Durchwegung des Bereichs der Außengastronomie für Passanten, Radfahrer, Rettungskräfte, Lieferverkehr und die Zugänglichkeit aller Teile des Alte Marktes zu gewährleisten ist. Die Begehbarkeit zum Beispiel zum Roland, Goldener Hirsch und zum Rathaus muss ebenso ungehindert möglich sein. Es wird dabei auf die Gestaltung, die Möblierung und die mögliche Abtrennung des gastronomischen Bereichs Wert gelegt.

Die Nutzung der kompletten Fahrbahn wird dabei nicht möglich sein, da diese für Rettungskräfte befahrbar bleiben muss. Teile der Fahrbahn können nur genutzt werden, wenn der Bereich für die Außengastronomie baulich von der Fahrbahn abgetrennt wird.

Die Erlaubnis wird zeitlich so beschränkt sein, dass es nicht zu Konflikten mit diversen Veranstaltungen auf dem Alten Markt kommt. Im Rahmen der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens werden Bedingungen zum Umgang mit der Außengastronomie und den verschiedenen Veranstaltungen festgelegt bzw. die Art und der Umfang der baulichen Maßnahmen zur Sicherung und Abtrennung des Terrassenbetriebes im öffentlichen Verkehrsraum definiert.

Diese Nutzung wird aber erst dann empfohlen, wenn die Neuplanung des Alten Marktes erfolgte und dessen Sanierung abgeschlossen wurde.

Dr. Scheidemann